

Stand: MRT Dezember 2017

dhv

Richter im Sport

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ordnung gilt für alle prüfungsberechtigten dhv Mitgliedsverbände, die in verschiedenen Sparten nach den VDH und den internationalen FCI Prüfungsordnungen Agility (AG), Begleithund (BH-VT), Obedience (OB), Turnierhund-sport (THS), Rettungshundesport (RH), Gebrauchshundprüfungen (IPO/IPO-FH), Wasserarbeit (WA), Rally-Obedience (RO) und Flyball (FLB) Prüfungen durchführen und Richterlisten führen. Sie orientiert sich an der VDH-Rahmen-ordnung für Richter im Sport.
- 1.2 Die Verantwortlichen für das Richterwesen im dhv führen mindestens einmal jährlich eine Richtertagung mit den ihnen anvertrauten Richtern durch.
- 1.3 Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Ordnung -Richter im Sport- ist ergänzender Bestandteil der Satzung (§12) im Deutschen Hundesportverband (dhv).
- 2.2 Der dhv erlässt mit dieser Ordnung Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen und hinterlegt sie beim VDH. Die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen enthalten die Bedingungen über persönliche Voraussetzungen, praktische Ausbildung und Prüfung, Ernennung, Maßregelung und Beendigung der Tätigkeit als Richter im Sport.

Stand: MRT Dezember 2017

§3 Begriffsbestimmungen

3.1. dhv Leistungsrichter (LR)

- Leistungsrichter in Sportbereichen mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen. Die Ausbildung und Prüfungsberechtigung schließt die VDH - Begleithundprüfung und Team-Test-Prüfungen mit ein.

3.1.1 dhv-Leistungsrichter Agility

- Leistungsrichter, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Agility und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen.

3.1.2 dhv-Leistungsrichter Gebrauchshundsport

- Leistungsrichter, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Gebrauchshundsport und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen.

3.1.3 dhv-Leistungsrichter Obedience

- Leistungsrichter, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Obedience und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen.

3.1.4 VDH-Leistungsrichter Rettungshunde

- Leistungsrichter, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-, IRO und FCI-Prüfungsordnungen RH und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen.

3.1.5 dhv-Leistungsrichter Turnierhundsport

- Leistungsrichter, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Turnierhundsport und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen.

Stand: MRT Dezember 2017

3.1.6 dhv-Leistungsrichter Wasserarbeit

- Leistungsrichter, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Wasserarbeit und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen.

3.2. dhv-Wertungsrichter Rally-Obedience

- Wertungsrichter, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- Prüfungsordnung Rally-Obedience vornehmen.

3.3 dhv-Hauptschiedsrichter Flyball

- Hauptschiedsrichter, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung Flyball vornehmen.

3.4 Richter-Bewerber (RB) sind Personen, die über den dhv-Mitgliedsverband zum Richter-Anwärter in den Sportsparten Agility, Gebrauchshundssport, Obedience, Turnierhundsport, Wasserarbeit, Rally-Obedience oder Flyball vorgeschlagen und zum Richter-Anwärter benannt und ausgebildet werden sollen.

3.5 Richter-Anwärter (RA) sind Personen, die vom dhv für die Tätigkeit eines Richters ausgebildet werden.

3.6 Der dhv würdigt die Verdienste und Leistungen von Richtern, die sich in besonderem Maße in der Wahrnehmung ihres Amtes ausgezeichnet haben und die gewonnenen Fähigkeiten und Kompetenzen in der Aus- und Fortbildung von Richtern, dem Hundesport oder das Vereins- und Verbandswesen eingebracht haben.

Sie werden aufgrund von Anträgen der Präsidenten / Vorsitzenden der dhv-MV oder vom zuständigen Obmann dhv vom Präsidenten des dhv zum Ehrenleistungsrichter (ELR) ernannt. Den Verfahrensablauf in den dhv Mitgliedsverbänden regeln diese in eigener Zuständigkeit.

Stand: MRT Dezember 2017

Der begründete Antrag zur Ernennung zum ELR ist vom Verantwortlichen des dhv MV an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte zu stellen. Dieser prüft den Antrag unter Beteiligung der MV-Obleute seiner Sportsparte.

Den Antrag zur Ernennung zum ELR leitet der Obmann dhv mit seiner Stellungnahme an den Präsidenten des dhv. Die Entscheidung zur Ernennung zum ELR trifft das Präsidium des dhv.

- 3.7 Patenrichter im dhv sind Richter im Sport / Wertungsrichter / Hauptschiedsrichter und bilden das Bindeglied zwischen dem RA und dem Obmann MV. Sie sind charakterlich besonders geeignet und verfügen über einen besonderen fachspezifischen Wissensstand.

Der Patenrichter betreut den RA. Er begleitet ihn während der ersten Anwartschaften, gibt Hinweise zum Ablauf einer Prüfung, teilt mit ihm den Prüfungsablauf ein und erläutert mit ihm die Inhalte der Prüfungsordnung.

Er bereitet den RA auf das Einführungsseminar und die Abschlussprüfung des dhv vor, insbesondere in kynologischen und prüfungsrelevanten Themenfeldern.

§ 4 Verantwortliche im Richterwesen

- 4.1 Verantwortlich für die Prüfung von RA sowie für das Richterwesen im dhv sind in den Sportsparten Agility, Obedience, Turnierhundsport und Gebrauchshundsport die vom Mitgliederrat dhv gewählten Obleute OfA dhv, LRO dhv, OfO dhv, OfT dhv, OfW, OfRO und OfF dhv. Sie sind Richter und werden von den dhv Mitgliedsverbänden vorgeschlagen.
- 4.2 Verantwortlich für das Richterwesen der dhv Mitgliedsverbände sind die gemäß den Satzungen der Mitgliedsverbände gewählten Obleute der Sportsparten Agility, Gebrauchshundsport, Obedience, Turnierhundsport, Wasserarbeit, Rally-Obedience und Flyball.

Stand: MRT Dezember 2017

§ 5 Bewerbung zum Richter-Bewerber / persönliche Voraussetzungen

- 5.1 Der Richter-Bewerber (RB) muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 5.2 Der Richter-Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkunde-Nachweises für Ausbilder der Sportart sein, für die er sich als Richter-Anwärter bewirbt. Ferner muss er nachweislich als Trainer tätig gewesen sein und bei mindestens drei Prüfungen, mindestens einer Prüfung BH/VT, als Prüfungsleiter zum Einsatz gekommen sein.

§6 Bewerbung zum Richter-Anwärter / persönliche Voraussetzungen

- 6.1 Der RA muss einem VDH-Mitgliedsverband mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören und darf innerhalb des VDH nur als Richter in insgesamt zwei Sportsparten registriert sein. Ausgenommen davon sind die Sportsparten Rally-Obedience, Flyball und VDH-Hundeführerschein.

§ 7 Zusätzliche persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung als Richter-Anwärter

7.1 Agility

- Der Bewerber muss mindestens an 20 Agility-Prüfungen innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Er muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Agility-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- Der Bewerber besitzt Kenntnisse über die Ausbildung zum Teamtest.

Stand: MRT Dezember 2017

7.2 Gebrauchshundsport

- Der Bewerber muss mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen IPO 1 bis 3 (vormals VPG I-III bzw. SchH I-III) mit Erfolg in VDH anerkannten Prüfungen geführt haben.
- Er muss mindestens einen der beiden Hunde mit Erfolg in Prüfungen der Stufen Begleithund und FH geführt haben.
- Er muss nachweisen, dass er als verantwortlicher Trainer Hunde mit anderen Hundeführern in den Stufen BH, IPO 1 bis 3 und FH ausgebildet hat und diese erfolgreich auf Prüfungen vorgestellt wurden.
- Der Bewerber muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden.
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverband nachzuweisen.
- Der Bewerber besitzt Kenntnisse über die Ausbildung zum Teamtest.

7.3 Obedience

- Der Bewerber muss mindestens an 20 Obedience-Prüfungen (OB1-OB3) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Obedience-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- Der Bewerber muss im Besitz des Obedience-Stewardschein sein und seine Tätigkeit als Steward in den Stufen 1-3 nachweisen. -
Der Bewerber besitzt Kenntnisse über die Ausbildung zum Teamtest.

Stand: MRT Dezember 2017

7.4 Turnierhundsport

- Der Bewerber muss mindestens an 20 Vierkampf-Prüfungen (VK1, VK2, VK3) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Turnierhundsport-Stufen Vierkampf 1, 2 und 3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- Der Bewerber besitzt Kenntnisse über die Ausbildung zum Teamtest.

7.5 Wasserarbeit

- Der Bewerber muss mindestens an 10 Wasserarbeits-Prüfungen (Diplom A - Diplom D) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss selbst mit Erfolg mindestens einen Hund in der Wasserarbeit ausgebildet und mindestens zweimal das C-Diplom mit vorzüglich bestanden haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung selbst ausgebildet und mit Erfolg geführt haben.
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten gemäß VDH/FCI Prüfungsordnung Rettungshunde der Sparte Wasserrettung können angerechnet werden.

7.6 Rally-Obedience

- Der Bewerber muss an mindestens 10 Rally-Obedience-Turnieren mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Rally-Obedience selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen (OR-B - RO-3) geführt haben.

Stand: MRT Dezember 2017

7.7 Flyball

- Der Bewerber muss an mindestens 10 Flyball-Turnieren mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund im Flyball selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- Der Bewerber muss die Zulassung als Linienrichter im Flyball (Zusatzausbildung im Rahmen der SKN-Schulung) und seine Tätigkeit nachweisen.

7.8 Dem Antrag zum Richter Anwärter sind beizufügen:

7.8.1 ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des dhv oder eines anderen VDH-Mitgliedsverbandes.

7.8.2 eine Bewerbung mit der Erklärung, die Kosten der Ausbildung zum LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Richter im dhv zur Verfügung zu stehen.

7.8.3 eine Erklärung, dass er für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum LR oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Ansprüche gegenüber dem dhv geltend macht, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

7.8.4 eine Erklärung, dass er nach der Zulassung zum RA seine Richtertätigkeit im dhv ausübt und sich nicht um die Übernahme in die Richterliste eines anderen VDH anerkannten Verbandes bemüht.

7.8.5 die Benennung eines dhv-Richters der Sportsparte, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann und bereit ist, ihn während der Anwartschaft zu betreuen und ggf. zusätzlich zu beschulen (Patenrichter).

7.8.6 schriftliche Bestätigung des benannten dhv-Patenrichters.

7.8.7 zwei Lichtbilder

Stand: MRT Dezember 2017

- 7.9 Die Unterlagen hat der Bewerber in dreifacher Ausfertigung seinem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Dieser gibt sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand des dhv-Mitgliedsverbandes.

Unter Beifügen von Stellungnahmen des dhv-MV-Vorsitzenden und des Verantwortlichen der Sportsparte des Mitgliedsverbandes werden die Unterlagen an den Verantwortlichen gemäß § 3 im dhv weiter geleitet. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erfolgt die Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des dhv unter Bezeichnung der Einspruchsfrist gegen die Bewerbung.

- 7.10 Der Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum RA. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen entscheidet er in Abstimmung mit dem dhv Präsidium über die Ausnahme zur Zulassung zum RA.

- 7.11 Alle Instanzen leiten die Unterlagen des LRA-Bewerbers innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen weiter.

- 7.12 Die Ernennung oder die Ablehnung des Antrages ist dem RA schriftlich mitzuteilen. Richter-Anwärter, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben. Eine Begründung für die Ablehnung als RA kann der Bewerber nicht verlangen. Eine Durchschrift des Bescheides erhält der Verantwortliche für das Leistungsrichterwesen der Sportsparte des dhv Mitgliedsverbandes.

- 7.13 Einem nicht zugelassenen RA bleibt es freigestellt, sich nach frühestens einem Jahr erneut als RA zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

Stand: MRT Dezember 2017

§ 8 **Praktische Ausbildung und Prüfung**

8.1 Eignungsprüfung

Der RB und die Verantwortlichen im dhv MV sind mit einer Frist von acht Wochen durch die Obleute dhv der jeweiligen Sportsparte über Ort und Zeitpunkt der Eignungsprüfung zu unterrichten.

Die Ausbildung des RA beginnt mit einer Einweisung in die Richtertätigkeit, den Prüfungsordnungen und der Struktur des Hundewesens durch den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte. Eine nicht ausreichende Leistung innerhalb der Einweisung schließt die Zulassung zum RA aus. Akteneinsicht ist dem RA-Bewerber zu gewähren.

Bei einer nicht ausreichenden Leistung kann eine einmalige Nachschulung des RB durch die zuständigen Obleute der Sportsparten der dhv MV erfolgen. Zeitnah ist dem RB die Möglichkeit einer Nachprüfung zu geben.

8.2 Anwartschaften

Der zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Richter-anwärter-Tätigkeit im dhv bei Termin geschützten Prüfungen aus.

In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Wettkampfunterlagen stichprobenartig prüfen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Richter / Wertungsrichter.

Der dhv Mitgliedsverband bestimmt über den Einsatz des Richter-Anwärters und teilt ihn mindestens vier verschiedenen Richtern zu. Dabei ist mindestens eine Anwartschaft mit dem zuständigen Obmann im dhv-Mitgliedsverband zu leisten.

Der Richter-Anwärter hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbstständig zu beurteilen.

Stand: MRT Dezember 2017

Der amtierende Richter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des Richter-Anwärters und hat durch Hinweise und Ratschläge beherrschend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.

Nach der Prüfung fertigt der Richter-Anwärter einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben.

Diesen Bericht übersendet er -zusammen mit den Original-Richterunterlagen- innerhalb von 14 Tagen dem Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Der amtierende Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme / Beurteilung dem zuständigen Obmann des dhv Mitgliedsverbandes zu übersenden.

In seiner Stellungnahme hat der Richter das Verhalten des Richter-Anwärters während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Richter-Anwärters Stellung zu nehmen.

Vom Richter wird erwartet, dass er in der Beurteilung eines Richter-Anwärters gerecht und unparteiisch ist.

8.3 Mindestanforderungen

8.3.1 Agility

- Der RA muss bei mindestens acht Prüfungen und mindestens vier unterschiedlichen dhv-Agility-Richtern in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) mindestens 400 Hunde bewerten.

Stand: MRT Dezember 2017

- der RA muss mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen dhv Richtern bewerten.

8.3.2 Gebrauchshundsport

- Der RA muss bei mindestens 5 Prüfungen und mindestens vier verschiedenen dhv Richtern Gebrauchshundsport die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten. Beurteilungen im Bereich IPO, FH und FH 2 sind mehrfach nachzuweisen.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen dhv Richtern Gebrauchshundsport zu bewerten.

8.3.3 Obedience

- Der RA muss bei mindestens 5 Prüfungen und mindestens vier verschiedenen dhv Obedience-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen dhv Richtern zu bewerten.

8.3.4 Turnierhundsport

- Der RA muss bei mindestens 8 Prüfungen und mindestens vier verschiedenen dhv Turnierhundsport-Richtern den verschiedenen Prüfungsstufen in den anerkannten Prüfungen (VK1, VK2, VK3, GL1000 / 2000 / 5000, CSC) Anwartschaften ableisten. Hierbei sind mindestens 70 Hunde im VK1/2/3 zu bewerten.

Stand: MRT Dezember 2017

- Ferner hat der Anwarter mindestens 4 Begleithundeprufungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens zwei verschiedenen dhv Richtern zu bewerten.

8.3.5 Wasserarbeit

Der RA muss seine Anwartschaften von mindestens drei Prufungen und mindestens zwei unterschiedlichen VDH-anerkannten Wasserarbeit-Leistungsrichtern in den verschiedenen Prufungsstufen mindestens 50 Hunde bewerten. Soweit die Anzahl der zu prufenden Hunde in der Mindestanzahl der Anwartschaften nicht erreicht wird, erhohet sich die Anzahl der Anwartschaften.

- Ferner hat der Anwarter mindestens 4 Begleithundeprufungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens zwei verschiedenen dhv Richtern zu bewerten.

8.3.6 Rally-Obedience

- Der Rally-Obedience-Wertungsrichter-Anwarter muss seine Anwartschaften im Rahmen von mindestens vier Wettkampfen und mindestens zwei unterschiedlichen dhv Rally-Obedience-Wertungsrichtern ausuben.

8.3.7 Flyball

- Der Flyball-Wertungsrichter-Anwarter muss seine Anwartschaften im Rahmen von mindestens sechs Wettkampfen und mindestens zwei unterschiedlichen dhv Flyball-Wertungsrichtern ausuben.

9. Prufung

9.1 Die Abschlussprufungen erfolgen durch eine Prufungskommission. Sie besteht spartenspezifisch aus dem

- OfA dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV

Stand: MRT Dezember 2017

- LRO dhv, OfG dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV
- OfO dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV
- OfT dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV
- OfW dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV
- OfRO dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV
- OfF dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV

Einzelabnahmen von RA sind nicht zulässig. Die Anwesenheit der Verantwortlichen für das Prüfungswesen des dhv-MV ist erforderlich.

- 9.2 RA / Wertungsrichter / Hauptschiedsrichter sowie die Verantwortlichen im dhv-Mitgliedsverband sind mit einer Frist von acht Wochen durch die Obleute dhv der jeweiligen Sportsparte über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten.
- 9.3 Die Zulassung zum Richter ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die praktischen Leistungen werden mit einer Wertigkeit von 60 % und die theoretischen Leistungen mit einer Wertigkeit von 40 % bewertet.
- 9.4 Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Richter-Anwärter schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Richter-Anwärter schriftlich zu verständigen.) Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht. Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen Richter-Anwärter bleibt es freigestellt, sich nach halbjähriger Nachschulung erneut über seinen dhv MV zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

Stand: MRT Dezember 2017

- 9.5 Der Richter-Anwärter (Agility, Gebrauchshundsport, Obedience, Rettungshundsport, Turnierhundsport, Wasserarbeit) hat in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund in allen Prüfungsklassen und BH-VT zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

Der Richter-Anwärter (Flyball, Rally-Obedience) hat in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund in allen Prüfungsklassen / Divisionen zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

Für Agility gilt: Der RA hat mindestens 20 Hunde in den Klassen A 1, 2, 3 oder Jumping 1, 2, 3 zu bewerten.

- 9.6 Der Richter-Anwärter hat einen Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Leistungs- / Wertungsrichters (Verbandsstruktur, Kynologie, Fragen zur Prüfungsordnung, zum Regelwerk und zum Richten -Leistungsrichterleitfaden- soweit in der Sparte vorhanden-) zu beantworten.
- 9.7 Der Richter-Anwärter hat den Ablauf einer Prüfung (unterschiedlich nach der Sparte) und hier auch die Aufgaben eines (Obedience) Ringstewards, (Flyball) Linienrichters / Zeitnehmers, (alle Sparten) Prüfungsleiters, (IPO/FH) Schutzdiensthelfers, (Agility) Zeitnehmer und Ringschreiber und die eines Richters mündlich zu schildern und zu erläutern.

§ 10 Ernennung zum Leistungsrichter

- 10.1 Nach bestandener Abschlussprüfung wird der RA vom dhv zum LR ernannt. Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsorgan des dhv. Nach Meldung an den VDH durch den dhv wird der LR in die Richterliste des VDH aufgenommen.
- 10.2 Die Ernennung zum Richter erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum Richter erfolgen.

Stand: MRT Dezember 2017

- 10.3 Die Ernennung zum LR berechtigt zur Tätigkeit als Richter im dhv. Bei Leistungsrichtern der Sparten Agility, Gebrauchshundsport, Obedience, Rettungshundesport, Turnierhundesport, Wasserarbeit berechtigt die Ernennung auch zur Abnahme von BH/VT-Prüfungen.
- 10.4 Die Bewerbung des Richters zur Aufnahme in die Richterliste eines anderen prüfungsberechtigten VDH-Verbandes kann frühestens nach fünf Jahren Richtertätigkeit im dhv erfolgen. Mit der Übernahme in einen anderen VDH Verband / Hundesportverband verliert der dhv-Richterausweis seine Gültigkeit.
- 10.5 Richter dürfen nicht von mehreren dhv-MV als Richter geführt werden.
- 10.6 Die Richterbefähigung endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Auf Antrag des Richters kann die Richterbefähigung einmalig für die Dauer von drei Jahren verlängert werden.

Der Antrag ist vom Richter bis zum 30.06. des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, über den Vorstand des Mitgliedsverbandes des dhv an den Verantwortlichen der Sportsparte im dhv zu stellen.

In der zustimmenden oder ablehnenden Begründung des dhv Mitgliedsverbandes ist insbesondere zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Antragstellers Stellung zu nehmen.

Der Verantwortliche der Sportsparte im dhv entscheidet in enger Abstimmung mit dem antragstellenden Mitgliedsverband auf Zustimmung oder Ablehnung des Antrages.

Das Verfahren der Antragstellung legen die dhv Mitgliedsverbände eigenverantwortlich fest.

§ 11 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richters

- 11.1 Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Richteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber.

Stand: MRT Dezember 2017

Die jeder Zeit und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Richter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundesportlern und der Öffentlichkeit die VDH-Mitgliedsvereine, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

Richter sollten selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass sie außer der Teilnahme am Vereins- und Verbandsgeschehen auch selbst einen Hund führen und in der Ausbildungsarbeit aktiv mitwirken.

- 11.2 Die Richtertätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist nur mit Zustimmung des Verantwortlichen für das Richterwesen im dhv-MV zulässig.
- 11.3 Der Richter darf nur bei Termin geschützten Prüfungen tätig werden, für die eine Berufung durch den Verantwortlichen für das Richterwesen im dhv-MV an ihn ergangen ist.

Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftlichen Vor- und Nachteile auszuüben. Die Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundehalters ausschließlich nach seinen eigenen Wahrnehmungen gemäß den geltenden PO des VDH und/oder FCI vorzunehmen.

- 11.4 Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt. Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich bei Verstößen gegen die Bestimmungen der PO und den ergänzenden Bestimmungen des dhv oder des VDH. Voraussetzungen und Ablauf eines Einspruchs ergeben sich aus den gültigen Prüfungsordnungen der Sportsparten.
- 11.5 Einsprüche müssen spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung schriftlich dem Mitgliedsverband vorliegen, der den Termenschutz für die Veranstaltung erteilte. Später eingehende Einsprüche werden nicht anerkannt. Innerhalb des dhv Mitgliedsverbandes sind die Obleute der jeweiligen Sportsparte für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig. Beschwerdesachverhalte mit Aus- / Fortbildungsrelevanz sind dem zuständigen Obmann des dhv mitzuteilen.

Stand: MRT Dezember 2017

- 11.6 Besondere Vorfälle, z.B. beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer während der Prüfung, hat der Richter unverzüglich dem Verantwortlichen für das Richterwesen im dhv-MV schriftlich mitzuteilen.
- 11.7 Die Beurteilungsunterlagen der Prüfungen sind vom Richter mindestens zwölf Monate aufzubewahren und auf Anforderung dem zuständigen Obmann des dhv / dhv MV sowie dem Richterrat auszuhändigen.
- 11.8 Richter im dhv haben jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten. Richter, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können vom Verantwortlichen für das Richterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv-MV vor der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie zu weiteren Prüfungen berufen werden. Nimmt ein Richter an der vorgesehenen Nachschulung nicht teil, kann auf Antrag des dhv-MV der Richter-Ausweis eingezogen und der Richter von der Richterliste gestrichen werden. Der Antrag ist an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte zu stellen.
- 11.9 Dem Richter ist es nicht gestattet, einen in seinem Eigentum stehenden Hund auf einer Prüfung zu bewerten.
- 11.10 Für Prüfungen mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtzulassung gilt, dass ein Richter in dem Verein, dem er als Mitglied angehört, das Amt des Richters grundsätzlich nicht ausüben darf. Die Entscheidung trifft der im dhv MV Verantwortliche für das Richterwesen der jeweiligen Sportsparte.
- 11.11 Kostenerstattung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht der Richter gegen Rechnungslegung dem Veranstalter gegenüber geltend.

Dies steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltender VDH / dhv-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden oder nicht stattfinden können.

Stand: MRT Dezember 2017

§ 12 Maßregeln und Beendigung

12.1 Ist gegen einen Richter ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder ein Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er auch gegen seinen Willen von seinem Amt entbunden und beurlaubt werden. Der Antrag ist vom dhv-MV an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte zu stellen.

12.2 Die Beurlaubung bis zur Dauer von drei zusammenhängenden Monaten in einem Sportjahr wird vom Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte ausgesprochen. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an den Richterrat zu. Der Richterrat bestätigt oder verwirft die Beurlaubung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Befristete Sperren von mehr als drei Monaten bis zu zwei Jahren, befristete Sperren über zwei Jahre hinaus mit Auflagen und Antrag auf Rücknahme der Ernennung sind dem Richterrat des dhv vorbehalten. Das Verfahren ist in der Richterratsordnung des dhv geregelt.

12.3 Wird ein Leistungsrichter wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung oder Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so ist er vom Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte seines Amtes zu entheben.

12.4 Der Richter verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem Mitgliedsverband des dhv alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Richterordnung gegeben sind. Der Richterausweis und der Richterstempel sind unverzüglich an den dhv zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe des Richterausweises, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung im Mitteilungsorgan des dhv veröffentlicht.

12.5 Hat ein Leistungsrichter seinen Richter-Ausweis / Stempel an den dhv zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er frühestens nach einem Zeitablauf von einem Jahr unter den Zulassungsbedingungen eines RA wieder in die Leistungsrichterliste aufgenommen werden.

Stand: MRT Dezember 2017

12.6 Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der Richter vor seinem erneuten Einsatz im dhv zu einer Nachschulung durch den Verantwortlichen für das Leistungsrichterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv-MV verpflichtet werden.

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten OfA dhv, LRO dhv, OfO dhv, OfT dhv, OfW dhv, OfRO dhv und OfF dhv

13.1 - Berufung und Abberufung von RA und Richtern sowie Vorschlagsrecht und Prüfung von Anträgen zum Ehrenleistungsrichter

13.2 - Aussprechen von Ordnungsmaßnahmen gegen Richter auf Antrag eines Verantwortlichen für das Richterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv-MV

Mögliche Maßnahmen sind

- Einstellung
- Verwarnung
- befristete Sperre bis zu zwei Jahren
- befristete Sperre über zwei Jahre hinaus mit Auflagen
- Rücknahme der Ernennung

13.3 - Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch dhv-Satzung, Fachausschussordnung oder dhv-Präsidium übertragen werden

13.4 Spartenspezifisch Führen und Aktenhaltung der Richter Kartei des dhv

13.5 Spartenspezifisch Führen der Jahresstatistik in den Sportsparten des dhv

13.6 Berichterstattung zur jeweiligen Sportsparte beim dhv-Mitgliederrat.

Stand: MRT Dezember 2017

§ 14 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verantwortlichen für das Richterwesen in den dhv-Mitgliedsverbänden

- 14.1 Einteilen der Richter zu Termin geschützten Prüfungen, sofern dies gemäß den Verbandsbestimmungen nicht durch andere Funktionsträger erfolgt
- 14.2 Vorschläge an den Obmann dhv zur Ernennung und Abberufung der Richter. Vorschlagsrecht und Beteiligung bei der Prüfung zur Ernennung von Richtern zu Ehrenleistungsrichtern
- 14.3 Spartenspezifisch Führen und Aktenhaltung der Richter Kartei des dhv-MV
- 14.4 Vorschlagsrecht der Richter für den Richter-Pool im dhv (Spartenabhängig)
- 14.5 Durchführen von Schulungsmaßnahmen für Richter im dhv-MV
- 14.6 Prüfen von Vorwürfen gegen Richter des dhv-MV wegen Verletzung der Richterordnung oder Verstößen gegen Satzungen, Ordnungen, Prüfungsordnungen

Vorschlagsrecht an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme bzw. Abweisen der Beschwerde
- 14.7 Antrag an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte auf Beurlaubung von Richtern bis zur Dauer von drei Monaten gemäß § 12.2 dieser Ordnung

Stand: MRT Dezember 2017

§ 15 Übernahme von Richter im dhv aus Rassezuchtvereinen / Hundesportverbänden des VDH

- 15.1 Ein um Übernahme als dhv-Richter nachsuchender Richter eines Rassezuchtvereins / Hundesportverbandes muss mindestens fünf Jahre Richter im VDH gewesen sein. Bei Antragstellung im dhv ist eine Mitgliedschaft im dhv nachzuweisen. Vor der Zulassung als Richter im dhv sind zwei Angleichungs-Anwartschaften unter zugeteilten dhv-Richtern nachzuweisen. Die Entscheidung zur Zulassung trifft das dhv-Präsidium auf Antrag des Obmanns dhv der jeweiligen Sportsparte.
- 15.2 Mit der Antragstellung zur Übernahme in den dhv ist die Erklärung abzugeben, dass der Richter-Ausweis des Rassezuchtvereins / Hundesportverbandes an den ausstellenden Verband zurückgegeben wird.
- 15.3 Ein Richter im Diensthundwesen kann mit Zustimmung des Verantwortlichen für das Richterwesen dhv im Gebrauchshundsport übernommen werden, wenn er mindestens die in § 7.2 dieser Ordnung enthaltenen Anforderungen erfüllt und zwei Angleichungsprüfungen abgelegt hat.

§ 16 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 16.1 Der BRH verfügt über eine eigene Richter-Ordnung.
- 16.2 Den Richter-Einsatz im Ausland regelt die VDH Rahmenordnung für Richter im Sport.
- 16.3 Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den dhv-Mitgliederrat am 27.11.2016 in Kraft.
§ 10, Nr. 10.6 wurde mit Beschluss des Mitgliederrates am 03.12.2017 in Kraft gesetzt.

Rüskamp
dhv Präsident